

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2013

Oldenburg, den 18. Januar 2013

Nr. 3

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Erhebung einer Spielgerätesteu-  
er für das entgeltliche Benutzen von  
Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und  
Unterhaltungsapparaten und -automaten  
(Spielgerätesteuersatzung)  
vom 17. 12. 2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Spielgerätesteu-er für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. 02. 2008 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 29. 02. 2008, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. 02. 2011 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 18. 03. 2011, S. 21), wird wie folgt geändert:

#### **1.**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**Erhebungszeitraum, Entstehung und  
Fälligkeit der Steuerschuld**

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **2.**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Besteuerungsverfahren**

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum

betriebene Gerät nach den von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Für diese Spielgeräte sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie z.B. Hersteller, Gerätart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht den anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Auflistung in der Steuererklärung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

#### **3.**

In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

#### **4.**

§ 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Stadt kann von der/dem Steuerpflichtigen bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt vorzulegen.
- (4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

#### **5.**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Steueraufsicht**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Abs. 1) zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen.



**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), 19. 12. 2012**

Prof. Dr. Schwandner  
Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.